OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653371/6/KH**

Datum: **Linz, 4. März 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der A__, vertreten durch RA Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 16. Dezember 2024, GZ: BHEFBSS-2024-425643/2-RI, betreffend die Anordnung einer Nachschulung nach dem Führerscheingesetz (FSG) den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Bescheid vom 16. Dezember 2024, GZ: BHEFBSS-2024-425643/2-RI, ordnete die Bezirkshauptmannschaft Eferding (im Folgenden: belangte Behörde) gegenüber A__ (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) eine Nachschulung nach dem Führerscheingesetz (FSG) an, da ihr vorgeworfen wurde, als Besitzerin eines Probeführerscheins am 7. November 2024 um 13:36 Uhr in C__ auf der D-Straße beim Objekt Nr. bbb den PKW mit dem Kennzeichen aaa gelenkt und dabei ein Mobiltelefon verwendet zu haben, obwohl während des Fahrens dem Lenker das Telefonieren ohne Benutzung einer Freisprecheinrichtung sowie jegliche andere Verwendung des Mobiltelefons, ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist, verboten ist. Die diesbezügliche Organstrafverfügung wurde von der Bf vor Ort bezahlt.

Der Bescheid wurde der Bf am Montag, 23. Dezember 2024 persönlich zugestellt. [Behördenakt, Bescheid]

2. In der im Wege ihres Rechtsvertreters gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde brachte die Bf vor, dass sie mit der Anordnung einer Verlängerung der Probezeit ausdrücklich einverstanden sei und diese bereits bei der belangten Behörde veranlasst und eintragen habe lassen. Die Beschwerde richte sich gegen die Nachschulung, da sie zur vorgeworfenen Zeit das von ihr gelenkte Fahrzeug aufgrund einer roten Ampelschaltung angehalten und dieses Anhalten dazu genutzt habe zu prüfen, ob eine Straße, die sie benutzen habe wollen, die jedoch in der Vergangenheit aus baulichen Gründen gesperrt gewesen sei, mittlerweile wieder freigegeben worden sei. Dazu habe sie bei angehaltenem Fahrzeug das Handy mit der Google-App benutzt, um diese Information für ihre weitere Fahrstrecke in Erfahrung zu bringen. Ein Teilnehmen am Verkehr im Hinblick auf ein Bewegen des Fahrzeugs sei zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben gewesen. Sie habe sich daher im ruhenden Verkehr befunden, weshalb das Benutzen des Handys grundsätzlich erlaubt gewesen sei. Die Meldungsleger hätten ein Hantieren mit dem Handy wahrgenommen, allerdings nicht festgehalten, dass das Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt nicht in Bewegung gewesen sei. Die Verhängung einer Nachschulung sei daher überschießend und setze die Bf einer besonderen Härte aus, insbesondere da diese mit einem erheblichen finanziellen Aufwand einhergehe. Im Übrigen sei das Hantieren mit einem Handy nicht als schwerer Verstoß zu werten, weshalb die Verhängung einer Nachschuldung keinesfalls erforderlich sei, um die Bf von derartigen Tathandlungen abzuhalten. Die Bf sei in keinster Weise im Verkehr auffällig geworden, unbescholten und habe auch keinerlei Vormerkdelikte oder ähnliches gesetzt. Beantragt wird die Aufhebung des angefochtenen Bescheides als rechtswidrig, in eventu die Abänderung

dahingehend, dass der Spruchteil betreffend die Nachschulung ersatzlos entfalle, in eventu, dass das Verfahren an die Behörde zurückverwiesen werde. [Beschwerde]

3. Die Beschwerde wurde direkt an das Landesverwaltungsgericht übermittelt, langte am 20. Jänner 2025 hier ein und wurde entsprechend § 7 der Geschäftsverteilung des LVwG OÖ auf Basis der am 20. Jänner 2025 geltenden Geschäftsverteilung (Stand: 1. Jänner 2025) am nächstfolgenden Tag, dem 21. Jänner 2025, der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richterin zugewiesen und von dieser mit Schreiben vom 21. Jänner 2025 gemäß § 6 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) zuständigkeitshalber an die Bezirkshauptmannschaft Eferding weitergeleitet, wo sie am 22. Jänner 2025 einlangte. [ON 2 – Übermittlungsbestätigung]

Die belangte Behörde legte in der Folge die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin. [ON 3]

Die Beschwerdefrist, die mit der Zustellung des Bescheides an die Bf am Montag, 23. Dezember 2024, begonnen hat, lief am Montag, 20. Jänner 2025 ab.

4. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde mit Schreiben vom 3. Februar 2025 dahingehend Parteiengehör gewahrt, dass die Beschwerde am letzten Tag der offenen Beschwerdefrist anstatt bei der belangten Behörde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht wurde und in der Folge verspätet bei der belangten Behörde einlangte. [ON 4]

5. Infolgedessen stellte die Bf einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der damit begründet wurde, dass die Post in der Kanzlei des Rechtsvertreters der Bf zentral von der namentlich genannten Assistentin entgegengenommen werde. Termine, die in einem Schreiben, einer Ladung oder in einem Protokoll vermerkt seien bzw. Rechtsmittelfristen würden ausschließlich von der Assistentin im Verhandlungs- und Terminkalender eingetragen und verwaltet. Ebenso erfolge die Aktenanlage durch die Assistentin und auch die damit verbundene Erfassung sämtlicher beteiligter Parteien und Behörden im EDV-System der Kanzlei. Im gegenständlichen Akt habe die Formulierung in der Rechtsmittelbelehrung „Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben." die Assistentin dazu veranlasst, als Behörde entgegen der üblichen Gepflogenheiten nicht die erkennende Behörde, sondern das Landesverwaltungsgericht als Aktenbeteiligten zu erfassen.

Die Assistentin des Rechtsvertreters der Bf sei seit mehr als 31 Jahren als Kanzleileiterin in der Kanzlei tätig und eine äußerst zuverlässige Mitarbeiterin, der ein Fehler in der Aktenstammanlage während dieses langen Beschäftigungszeitraumes noch nie unterlaufen sei. Zu diesen Ausführungen werde auf die beiliegende eidesstättige Erklärung der Assistentin verwiesen.

Aufgrund der jahrzehntelangen Verlässlichkeit der Assistentin sei dieser Vorgang für den Rechtsvertreter der Bf nicht vorhersehbar gewesen, weshalb er bei der Vorlage der Beschwerde vor deren Abfertigung auch ausschließlich eine Kontrolle des Inhaltes derselben vorgenommen habe. Er habe aufgrund der jahrzehntelangen fehlerlosen Tätigkeit seiner Kanzleiangestellten darauf vertrauen dürfen und müssen, dass die Aktenanlage korrekt erfolgt sei.

Darüber hinaus sei die Eingabe der Beschwerde fristgerecht erfolgt sowie auch die Beschwerdegebühr fristgerecht zur Überweisung gebracht worden. Die Vorgangsweise der Kanzleiangestellten stelle sohin einen äußerstenfalls minderen Grad des Versehens dar. Ein derartiges Versehen sei der Assistentin auch niemals in ihrer bisherigen über 31-jährigen Beschäftigung beim Rechtsvertreter der Bf unterlaufen. Diese sei sohin durch ein unvorhergesehenes, unabwendbares Ereignis an der rechtzeitigen Vornahme einer befristeten Prozesshandlung gehindert worden und erleide dadurch den Rechtsnachteil des Ausschlusses von der vorzunehmenden Prozesshandlung, wobei die Versäumung jedenfalls auf kein grobes Verschulden, sondern auf ein Versehen minderen Grades zurückzuführen sei.

Es wird beantragt, die Beschwerde als fristgerecht eingelangtes Rechtsmittel zu behandeln und der Antrag, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist für die Einbringung der Beschwerde zu bewilligen, gestellt. Gleichzeitig wiederhole die Bf die Prozesshandlung und erhebe gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 16. Dezember 2024 nachstehende Beschwerde.

„Ich, E__, geb. tt.mm.jjjj, F-Straße, Kanzleiangestellte in der Kanzlei des Rechtsanwaltes Dr. B__, erkläre an Eides Statt:

1.

Ich bin seit 11.11.1993 in der Kanzlei des Rechtsanwaltes Dr. B__ als Kanzleiangestellte tätig. Ich habe somit am 11.11.2024 mein 31. Dienstjahr vollendet.

2.

Aufgrund meiner jahrzehntelangen Tätigkeit in der Kanzlei fällt es auch in meinen Aufgabenbereich, eingehende Poststücke oder durch Klienten übergebene Unterlagen auf allfällige Termine oder Fristen zu sichten, diese im Kanzleikalender einzutragen und die Akten entsprechend mit allen beteiligten Parteien, Versicherungsanstalten und auch Behörden in unserem EDV-System anzulegen.

3.
Hinsichtlich des Aktes ‚A__ – Verwaltungsverfahren' bin ich ebenso vorgegangen und habe nach Eintragung der Frist einen Akt mit sämtlichen Beteiligten angelegt.
Obwohl mir bekannt ist, dass Rechtsmittel üblicherweise an die erkennende Behörde übermittelt werden, habe ich mich offensichtlich durch die Formulierung in der Rechtsmittelbelehrung ‚Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.' dazu veranlasst gefühlt, als Behörde entgegen der üblichen Gepflogenheiten nicht die Bezirkshauptmannschaft Eferding, sondern das Landesverwaltungsgericht als Aktenbeteiligten zu erfassen.
Ich kann mich auch nicht erinnern, dass ich in den mehr als dreißig Jahren, in welchen ich bereits für die Aktenanlage zuständig bin, jemals eine falsche Behörde in einem Akt erfasst hätte."
[ON 5]

6. Die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides lautet auszugsweise wie folgt:

„RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung **Beschwerde** an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen."

[Bescheid – Hervorhebungen aus Original übernommen]

II. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt und Gewährung von Parteiengehör mit Schreiben vom 3. Februar 2025 hinsichtlich des Umstandes, dass die Beschwerde aufgrund der fälschlichen Einbringung direkt beim Verwaltungsgericht verspätet bei der belangten Behörde einlangte.

Gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) kann die Verhandlung entfallen, wenn die Beschwerde zurückzuweisen ist.

2. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt beruht auf den in den eckigen Klammern angeführten Beweismitteln.

3. Die Bf hat in ihrer Eingabe vom 6. Februar 2025, die sie im Rahmen des ihr gewährten Parteiengehörs im Beschwerdeverfahren erstattete, nicht bestritten, dass die Beschwerde verspätet war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) lautet wie folgt:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 33. (1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Vorlageantrags ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil die anzufechtende Beschwerdevorentscheidung fälschlich ein Rechtsmittel eingeräumt und die Partei das Rechtsmittel ergriffen hat oder die Beschwerdevorentscheidung keine Belehrung zur Stellung eines Vorlageantrags, keine Frist zur Stellung eines Vorlageantrags oder die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist in den Fällen des Abs. 1 bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen. In den Fällen des Abs. 2 ist der Antrag binnen zwei Wochen
1. nach Zustellung eines Bescheides oder einer gerichtlichen Entscheidung, der bzw. die das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.
2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Stellung eines Antrags auf Vorlage Kenntnis erlangt hat,
bei der Behörde zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

(4a) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Antrags auf Ausfertigung einer Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 ist auch

dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil auf das Erfordernis eines solchen Antrags als Voraussetzung für die Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof und einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof nicht hingewiesen wurde oder dabei die zur Verfügung stehende Frist nicht angeführt war. Der Antrag ist binnen zwei Wochen
1. nach Zustellung einer Entscheidung, die einen Antrag auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4, eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.
2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit eines Antrags auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 Kenntnis erlangt hat,
beim Verwaltungsgericht zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen. Über den Antrag entscheidet das Verwaltungsgericht.

(5) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

(6) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags findet keine Wiedereinsetzung statt."

Gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

§ 6 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) normiert, dass die Behörde ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen

hat; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand:

2.1.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen das Versäumen der Beschwerdefrist nach § 33 VwGVG zu beurteilen. Da der verfahrensgegenständliche Antrag nach Vorlage der Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht wurde, hat dieses auch gemäß § 33 Abs. 4 VwGVG mit Beschluss darüber zu entscheiden (vgl. ausführlich dazu VwGH 28.09.2016, Ro 2016/16/0013; zuletzt 25.05.2020, Ra 2018/19/0708).

Gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG ist einer Partei ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dann zu bewilligen, wenn sie glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt hat und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Ein allfälliges Verschulden der Partei hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

Bei der Prüfung nach § 33 Abs. 1 VwGVG kann auf die von der Rechtsprechung zu § 71 Abs. 1 Z 1 AVG entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden (vgl. VwGH 25.05.2020, Ra 2018/19/0708).

Nach ständiger höchstgerichtlicher Judikatur ist das Verschulden des Rechtsvertreters an der Versäumung der Beschwerdefrist jenem der Partei gleichzusetzen (vgl. VwGH 31.07.1996, 96/13/0092; 24.03.1994, 93/18/0599; mwN), sie hat sich somit dessen schuldhaftes Verhalten zurechnen zu lassen.

2.1.2. Unbestritten ist, dass im vorliegenden Fall die Beschwerde verspätet bei der belangten Behörde eingebracht wurde:

Der angefochtene Bescheid wurde der Bf am Montag, 23. Dezember 2024 zugestellt, er wurde persönlich von ihr übernommen.

Die dagegen erhobene Beschwerde wurde direkt an das Landesverwaltungsgericht übermittelt, langte hier am Montag, 20. Jänner 2025 - am letzten Tag der offenen Beschwerdefrist – ein und wurde entsprechend § 7 der Geschäftsverteilung des LVwG OÖ auf Basis der am 20. Jänner 2025 geltenden Geschäftsverteilung (Stand: 1. Jänner 2025) am nächstfolgenden Tag, dem 21. Jänner 2025, der nach der

Geschäftsverteilung zuständige Richterin zugewiesen und von dieser mit Schreiben vom 21. Jänner 2025 gemäß § 6 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) zuständigkeitshalber ohne unnötigen Aufschub an die belangte Behörde weitergeleitet, wo sie am 22. Jänner 2025 einlangte.

Da die Beschwerdefrist, die mit der Zustellung des Bescheides an die Bf am Montag, 23. Dezember 2024, begonnen hat, am Montag, 20. Jänner 2025 abgelaufen ist, langte die Beschwerde somit verspätet ein.

2.1.3. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes stellt die Versäumung der Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels einen Rechtsnachteil dar (vgl. VwGH 26.05.1981, 05/3516/80), es ist somit zu beurteilen, ob ein für die Versäumung der Frist kausales unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis vorliegt, wobei die Antragstellerin kein den minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden treffen darf.

Im Antrag auf Wiedereinsetzung bringt die Bf vor, dass in der Kanzlei ihres Rechtsvertreters die Post zentral von dessen Assistentin entgegengenommen werde und Rechtsmittelfristen ausschließlich von ihr im Verhandlungs- und Terminkalender eingetragen und verwaltet würden. Ebenso erfolge die Aktenanlage und die damit verbundene Erfassung von Behörden im EDV-System der Kanzlei durch die Assistentin. Im vorliegenden Fall habe die Formulierung in der Rechtsmittelbelehrung *„Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.*" die Assistentin dazu veranlasst, als Behörde entgegen der üblichen Gepflogenheiten nicht die erkennende Behörde, sondern das Landesverwaltungsgericht zu erfassen.

Die Assistentin des Rechtsvertreters der Bf sei seit mehr als 31 Jahren als Kanzleileiterin in der Kanzlei tätig und eine äußerst zuverlässige Mitarbeiterin, der ein Fehler in der Aktenstammanlage während dieses langen Beschäftigungszeitraumes noch nie unterlaufen sei, wobei eine diesbezügliche eidesstättige Erklärung ihrerseits vorgelegt wurde (vgl. Pkt. I.5.).

Aufgrund der jahrzehntelangen Verlässlichkeit der Assistentin sei dieser Vorgang für den Rechtsvertreter der Bf nicht vorhersehbar gewesen, weshalb er bei der Vorlage der Beschwerde vor deren Abfertigung auch ausschließlich eine Kontrolle des Inhaltes derselben vorgenommen habe. Er habe aufgrund der jahrzehntelangen fehlerlosen Tätigkeit seiner Kanzleiangestellten darauf vertrauen dürfen und müssen, dass die Aktenanlage korrekt erfolgt sei.

Darüber hinaus sei die Eingabe der Beschwerde fristgerecht erfolgt und stelle die Vorgangsweise der Kanzleiangestellten sohin einen äußerstenfalls minderen Grad des Versehens dar. Die Bf sei sohin durch ein unvorhergesehenes, unabwendbares Ereignis an der rechtzeitigen Vornahme einer befristeten Prozesshandlung

gehindert worden und erleide dadurch den Rechtsnachteil des Ausschlusses von der vorzunehmenden Prozesshandlung, wobei die Versäumung jedenfalls auf kein grobes Verschulden, sondern auf ein Versehen minderen Grades zurückzuführen sei.

2.1.4. Zusammengefasst wird der Antrag auf Wiedereinsetzung damit begründet, dass die langjährige Mitarbeiterin, der ein Fehler in der Aktenstammanlage noch nie unterlaufen sei, offensichtlich aufgrund der Formulierung der Rechtsmittelbelehrung das Landesverwaltungsgericht und nicht die belangte Behörde als Einbringungsstelle für die verfahrensgegenständliche Beschwerde erfasst hat.

Hiezu ist vorweg auf den Text der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides zu verweisen, der unter Pkt. I.6. mit den Hervorhebungen im Original, die sich auch im Bescheid in dieser Form wiederfinden, wiedergegeben wird. Daraus ist ersichtlich, dass zwar der im Antrag auf Wiedereinsetzung (ausschließlich) zitierte Satz *„Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.*" die Rechtsmittelbelehrung einleitet, sich jedoch einige Zeilen unterhalb fett gedruckt der Satz *„Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.*" findet. Die Argumentation der Bf, dass man aufgrund der verwendeten Formulierung veranlasst gewesen sei, das Landesverwaltungsgericht (als Einbringungsstelle) zu erfassen, scheint insbesondere aufgrund der besonderen Hervorhebung des soeben zitierten Satzes in der Rechtsmittelbelehrung nicht nachvollziehbar – die Formulierung samt Hervorhebung sticht sofort ins Auge und ist auch für rechtsunkundige Personen ausreichend verständlich, umso mehr sollte dies für in einer Anwaltskanzlei tätige Personen gelten. Dies wurde im Übrigen in der Begründung des Antrags auf Wiedereinsetzung dahingehend bestätigt, als darin ausgeführt wird, dass der Assistentin des Rechtsvertreters in 31 Dienstjahren ein derartiger Fehler noch nie unterlaufen sei.

Zur Frage, ob der Fehler der Assistentin des Rechtsvertreters ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt, ist festzuhalten, dass es sich sicherlich nicht um ein unabwendbares Ereignis gehandelt hat – die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides war klar und unmissverständlich formuliert und hätte beim Durchlesen mit gewöhnlicher Aufmerksamkeit dazu führen müssen, dass die Beschwerde rechtsrichtig an die belangte Behörde übermittelt wird.

Nach dem Vorbringen im Antrag auf Wiedereinsetzung war das Ereignis allenfalls als unvorhergesehen für den Rechtsvertreter der Bf anzusehen, da seine Assistentin bislang immer zuverlässig war und ihr nach seinen und ihren eigenen Angaben während ihrer langjährigen Tätigkeit ein derartiger Fehler noch nie unterlaufen ist. Allerdings fehlt es vorliegend jedenfalls an der Notwendigkeit, dass

die Versäumung der Rechtsmittelfrist lediglich auf ein Versehen minderen Grades zurückzuführen ist:

Unter einem minderen Grad des Versehens ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes leichte Fahrlässigkeit zu verstehen (vgl. VwGH 17.05.1990, 90/06/0062). Dementsprechend darf der Antragsteller also nicht auffallend sorglos gehandelt haben, somit die im Verkehr mit Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihm nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt nicht außer Acht gelassen haben (vgl. VwGH 08.10.2014, 2012/10/0100). Bei der Beurteilung, ob auffallende Sorglosigkeit vorliegt, ist daher insbesondere an berufliche rechtskundige Parteienvertreter ein strengerer Maßstab anzulegen als an rechtsunkundige, bisher noch nie an behördlichen (gerichtlichen) Verfahren beteiligte Personen (vgl. VwGH 20.10.1998, 98/21/0149; 26.06.2008, 2008/05/0122).

Nach der Rsp des VwGH müssen berufliche rechtskundige Parteienvertreter (insb Anwälte, Notare, Steuerberater) bei Erfüllung der Sorgfaltspflichten strengeren Anforderungen gerecht werden als sonstige (rechtsunkundige) Personen (Rz 40; VwGH 19.9.1991, 91/06/0067; 1.6.2006, 2005/07/0044; 31.5.2017, Ra 2017/22/0064; Hengstschläger/Leeb6 Rz 606; Schulev-Steindl6 Rz 357). Dies gilt nicht nur für das eigene Handeln, sondern auch hinsichtlich der Tätigkeit ihrer Mitarbeiter. Der rechtskundige Vertreter der Partei hat gegenüber der ihm als Hilfsapparat zur Verfügung stehenden Kanzlei alle Vorsorgen zu treffen, die notwendig sind, um die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben zu gewährleisten, welche ihm aus dem Bevollmächtigungsverhältnis obliegen (VwGH 22.5.1997, 96/21/1048; 20.1.1998, 97/05/0329; 8.10.2014, 2012/10/0100).
Die berufsgebotenen Vorkehrungen betreffen vor allem die Organisation des Kanzleibetriebs (VwGH 22.9.1998, 98/17/0157; 4.9.2003, 2003/09/0108; 17.7.2008, 2008/20/0305) und die wirksame Überwachung der Angestellten in Bezug auf die Einhaltung der Fristen (VwGH 8.10.2014, 2012/10/0100), die Richtigkeit und Vollständigkeit von Eingaben an die Behörde, insb von Rechtsmitteln, aber auch von die Präklusion verhindernden Einwendungen etc (VwGH 26.1.1999, 98/02/0412; 16.9.2003, 2003/05/0160; 17.7.2008, 2008/20/0305).
[Hengstschläger/Leeb, AVG § 72 RZ 49 (Stand 1.1.2020, rdb.at)]

Im vorliegenden Fall ist der Kanzleibetrieb des Rechtsvertreters nach den Angaben im Antrag auf Wiedereinsetzung so organisiert, dass seine Assistentin neue Akten selbständig anlegt und die damit verbundene Erfassung sämtlicher Aktenbeteiligter im EDV-System vornimmt, wobei sie im vorliegenden Fall irrtümlich das Landesverwaltungsgericht anstatt der belangten Behörde erfasst hat, was dazu geführt hat, dass die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht adressiert und auch übermittelt wurde. Der Rechtsvertreter bringt wie erwähnt vor, dass dieser Vorgang aufgrund der jahrzehntelangen Verlässlichkeit der Assistentin für ihn nicht

vorhersehbar gewesen sei, weshalb er bei der Vorlage der Beschwerde vor deren Abfertigung auch ausschließlich eine Kontrolle des Inhaltes derselben vorgenommen habe.

Dieses Vorbringen ist im Hinblick auf die Beurteilung des Verschuldensgrades jedoch im Lichte der bereits angeführten erhöhten Sorgfaltspflicht eines rechtskundigen Parteienvertreters zu sehen, wobei davon auszugehen ist, dass diesem die entsprechenden Rechtsvorschriften, die normieren, dass Bescheidbeschwerden bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einzubringen sind, bekannt sind. Bereits aus diesem Grund hätte die an das Verwaltungsgericht erfolgte Adressierung der Beschwerde dem Rechtsvertreter beim Unterfertigen der Beschwerde auffallen müssen.

Zum Vorbringen, dass dieser aufgrund der Verlässlichkeit seiner Assistentin bei Vorlage der Beschwerde vor Abfertigung nur den Inhalt – und somit nicht die Stelle, bei der die Beschwerde einzubringen ist – kontrolliert hat, ist festzuhalten, dass diese Vorgangsweise im Hinblick auf den der Assistentin unterlaufenen Fehler gerade keinen minderen Grad des Versehens darstellt: Nach der höchstgerichtlichen Judikatur obliegt einem Rechtsvertreter auch gegenüber einer über Jahre (in jenem Fall: 27 Jahre) fehlerfrei ihren Dienst versehenden Kanzleileiterin eine Überwachungspflicht (VwGH 19.04.1994, 93/07/1237).

Die Bf hätte durch konkrete Behauptungen im Wiedereinsetzungsantrag auch darzulegen, dass es zur Fehlleistung des Kanzleibediensteten gekommen ist, obwohl die dem Rechtsanwalt obliegenden Aufsichtspflichten und Kontrollpflichten eingehalten wurden (VwGH 21.06.1995, 94/04/0049). Dies ist jedoch im vorliegenden Fall nicht erfolgt.

Gerade die erwähnten Aufsichts- und Kontrollpflichten wurden aber dadurch, dass der Rechtsvertreter einen essentiellen Bestandteil der von ihm verfassten Eingabe, nämlich jene Stelle, bei der die Beschwerde einzubringen ist, nicht überprüft hat, nicht erfüllt, zumal die Beschwerde erst am letzten Tag der Beschwerdefrist an das Landesverwaltungsgericht übermittelt wurde, wodurch es trotz der ohne unnötigen Aufschub (binnen 2 Tagen) erfolgten Weiterleitung der Beschwerde durch das Verwaltungsgericht an die belangte Behörde zu einer Versäumung der Beschwerdefrist kam. Der Rechtsvertreter ist somit seiner ihm auch gegenüber einer verlässlichen Kanzleibediensteten obliegenden Überwachungspflicht im vorliegenden Fall nicht nachgekommen, weshalb jedenfalls nicht von einem minderen Grad des Versehens auszugehen ist, welches nach der oben zitierten Judikatur der Bf zuzurechnen ist. Folglich sind nicht sämtliche Voraussetzungen für die Bewilligung des Antrags auf Wiedereinsetzung erfüllt.

2.1.5. Demzufolge war der Antrag der Bf auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist gemäß § 33 Abs. 4 VwGVG mit Beschluss abzuweisen.

2.2. Zur verspäteten Einbringung der Beschwerde:

Hiezu wird auf die Ausführungen unter Pkt III.2.1.2. verwiesen – da die Beschwerde im vorliegenden Fall verspätet eingebracht wurde, war diese gemäß § 28 Abs. 1 iVm § 31 Abs. 1 VwGVG mit Beschluss zurückzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die vorliegende Entscheidung weicht nicht von der ständigen höchstgerichtlichen Judikatur ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing